

14.09.1987

U

Empfehlungen

der Ausschüsse

zur

Ersten Verordnung zur Änderung der Dritten Verordnung
zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
(Verordnung über Schwefelgehalt von leichtem Heizöl
und Dieselkraftstoff - 3. BImSchV)
(1. ÄndV zur 3. BImSchV)

Punkt der 580. Sitzung des Bundesrates am 25. September 1987

Der federführende Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und
Reaktorsicherheit
empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung nach Maßgabe folgender
Änderungen gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzu-
stimmen:

Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b

a) In § 4 Abs. 3 wird folgender Satz 2 eingefügt:

"Dies gilt auch für die Bestände, die im Rahmen der
Berlin-Bevorratung eingelagert sind."

b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

Begründung:

Für die Berlin-Bevorratung ist ebenfalls
eine Ausnahmeregelung bzw. Übergangsfrist
bis 1992 erforderlich, da die Gasöle zu-
sätzlich zu den Eigenbeständen bei den
Mineralölfirmen eingelagert sind. Beim
Austausch dürfen Bestandsunterschreitungen
nicht eintreten.